



Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Ebsdorfergrund

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.7.1960 (GVBl. I. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. I 2005, 142) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf in ihrer Sitzung am 29. September 2025 die folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden, nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Feld- und Waldwege.

§ 2 - Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

§ 3 - Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung. Die Unterhaltung der Feldwege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt durch die Gemeinde Ebsdorfergrund. Zufahrten und Zugänge zu Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten. Sofern ein Flurstück ausschließlich über einen Graben zu erreichen ist, wird eine Überfahrt über den Graben von der Gemeinde Ebsdorfergrund unterhalten. Weitere Zufahrten und Zugänge zu Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

§ 4 – Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und fortwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitern, bedarf es der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich; sofern ein Entgelt erhoben wird, bemisst sich dieses nach einer Gebührenordnung, die zu dieser Satzung zu erstellen ist. Die Genehmigung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

(3) Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.



§ 5 – Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Folgeschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend, ganz oder teilweise, durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 - Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen, (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen durch Ablagern von Unkraut, Rebenreisig und dergleichen in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf geteerten Wegen ist das Verbrennen von Holz, Pflanzenresten oder Abfällen nicht gestattet; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen;
- (2) Sollte es erforderlich werden, wird der Gemeindevorstand entsprechende Reitwege festlegen.
- (3) Weitere sich aus deren Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 - Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacher beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8 - Pflichten der Angrenzer



- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung sowie der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzelle sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur gestattet, wenn die Wegbreite 3,00 m und mehr beträgt und mindestens 0,50 m Abstand zum Weg gehalten wird. Ist der Weg schmaler als 3,00 m, ist 1,00 m Abstand zu halten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes.
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1,00 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
- (5) Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2,00 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
- (6) Wird an einem Feldweg fahrend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Abgrenzung liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dergleichen angefüllte Stück darf nicht gepflügt werden.
- (7) Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rand mit dauerhaften Schranken zu versehen. Die Abhänge sind nötigenfalls abzuspießen.
- (8) Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierzu bestimmten und gekennzeichneten Wege benutzt werden.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungseinschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt unbeschadet des § 20 Hessisches Feld- und Forstschutzgesetz vom 01.01.2004 (GVBl. I 1975, 54), das unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis zu 1000,00 Euro geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).



§ 10 - Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 29.11.2008 (GVBl. I 2009, 2).

§ 11 - Erhebung von Beiträgen

Sofern Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege erhoben werden sollen, ist hierzu eine entsprechende Satzung (Satzung über Feldwegebeiträge) zu verabschieden.

§ 12 - Fortgeltung von Festsetzung in Flurbereinigungsplänen

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 19.12.2008).

§ 13 – Salvatorische Klausel

Die Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ebsdorfergrund, 06.11.2025

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Ebsdorfergrund




Hanno Kern
Bürgermeister